

## **I. Allgemeine Bestimmung**

### **§1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- Abs. 1 Der im Jahre 1912 gegründete Verein trägt den Namen Spielverein 1912 e.V. Baal.
- Abs. 2 Der Verein ist ein eingetragener Verein beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. VR 4030 und hat seinen Sitz in Hückelhoven- Baal.

### **§2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- Abs. 1 Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die sportliche Betätigung der Mitglieder. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch:
1. die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
  2. die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
  3. die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
  4. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützigen Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
- Abs. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbare und selbstlose gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- Abs. 3 Der Verein ist Mitglied der Interessengemeinschaft der Baaler Ortsvereine und will diese Mitgliedschaft beibehalten.

### **§3**

#### **Aufbau, Geschäftsjahr**

- Abs. 1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen die sich selbst führen und verwalten. Die Abteilungen haben das Recht Ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung durch eine Abteilungsordnung selbst zu regeln. Bei Erlass, Änderung und Wegfall ist diese dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- Abs. 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4**

### **Ordnungen**

- Abs. 1 Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- Abs. 2 Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern gem. der Satzung oder der entsprechenden Ordnung keine Abweichende Regelung getroffen wurde.

## **II. Mitglieder**

### **§5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- Abs. 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv, finanziell oder materiell zu unterstützen.
- Abs. 2 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Antrags, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, erworben.
- Abs. 3 Die Ablehnung des Antrags kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen und bedarf einer schriftlichen Begründung.

### **§6**

#### **Ehrenmitglied**

Auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vorstands kann eine natürliche Person, die sich durch Ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von den Beiträgen befreit. Ehrenvorsitzende haben das Recht an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen.

### **§7**

#### **Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins oder der Abteilung der Sie angehören, zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilung teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

## **§8**

### **Pflichten**

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstands, Folge zu leisten.

## **§9**

### **Beiträge**

- Abs. 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- Abs. 2 Die Beitragshöhe kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- Abs. 3 Angaben zur Beitragshöhe, Form der Zahlung, Fälligkeiten, sowie Maßnahmen und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlungen, sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- Abs. 4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann in Mitgliedsgruppen unterteilt werden.

## **§10**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung bei jur. Personen oder Ausschluss aus dem Verein.
- Abs. 2 Der Austritt ist in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.
- Abs. 3 Ein Mitglied kann nach erfolgter Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
1. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Aufgaben
  2. eines schweren Vergehens gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens
  3. Zahlungsrückstände die trotz Mahnung nicht beglichen werden

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann schriftlich, innerhalb eines Monats nach Zustellung, Berufung eingelegt werden.

## **III. Aufbau**

### **§11**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## §12

### Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Auf der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Vereinsmitglieder die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben eine Stimme.
- Abs. 2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Ort statt. Sie ist den Mitgliedern vier Wochen vor Versammlungstermin bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann per Post, per E-Mail, per Aushang im Schaukasten des Vereins, über eine örtliche Zeitung oder über die Vereinshomepage erfolgen, wobei mehrere nebeneinander zu veranlassen sind.
- Abs. 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindesten 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Einladungsform und Einladungsfrist gelten entsprechend Abs. 2.
- Abs. 4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den erweiterten Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungen von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- Abs. 6 Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- Abs. 7 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus der Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufhebung mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Abs. 8 Anträge zur Mitgliederversammlung können von Mitgliedern an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Sie sind mindestens eine Woche vor Versammlungstag zu stellen und bedürfen einer Begründung.
- Abs. 9 Zu Satzungsänderungen sind abweichend von Abs. 7 zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit.

## §13

### Der Vorstand

Abs. 1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Kassierer

Abs. 2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. geschäftsführenden Vorstand
2. stellvertretender Geschäftsführer
3. stellvertretender Kassierer
4. Jugendleiter
5. sportlicher Leiter
6. Ehrenvorsitzende
7. Beisitzern
8. Abteilungsleiter

Abs. 3 Die einzelnen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können anwesende volljährigen Mitglieder des Vereins. Bei Abwesenheit ist eine vorliegende schriftliche Erklärung erforderlich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen in Ihrem Amt. Die Abteilungsleiter sind von der jeweiligen Abteilung selbst zu bestimmen und dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

Abs. 4 Es werden gewählt:

- a) der Vorsitzende und der Geschäftsführer in den Jahren mit ungeraden Endungen und
- b) der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer in Jahren mit geraden Endungen

Abs. 5 Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit es kein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Abs. 6 Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Er besitzt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand ein Antrags- und Auskunftsrecht. Anträge des erweiterten Vorstands ist binnen 6 Wochen zur Abstimmung zu bringen.

Abs. 7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Die Verfügungsberechtigung über die Vereinskonten obliegt dem Vorsitzenden und dem Kassierer. Die Verfügung über Einzelbeträge die keine laufenden Kosten darstellen und mehr als 500€ betragen erfordert einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

Abs. 8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Durchführung einer Neuwahl, kommissarisch eine Ersatzperson zu berufen.

Abs. 9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **IV. Verwaltung**

### **§14**

#### **Vergütungen**

- Abs. 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Abs. 2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Abs. 3 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Abs. 4 Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

### **§15**

#### **Datenschutzbestimmung**

- Abs. 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Abs. 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- Abs. 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als des jeweiligen aufgabenerfüllenden Zwecks zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Abs. 4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§16**

### **Kassenprüfung**

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer werden um ein Jahr versetzt gewählt.
- Abs. 2 Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- Abs. 3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstands.

## **V. Beendigung**

### **§17**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hückelhoven mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden darf.